



BaFin | Postfach 12 53 | 53002 Bonn
Aareal Bank AG
Paulinenstraße 15
65189 Wiesbaden

GZ: GIT 1-K 5330-104209-2019/0001 (Bitte stets angeben)
2022/0136248

09.06.2022

Ausnahme von der Verpflichtung zur Einrichtung eines Notfallmechanismus

Auf Ihren Antrag vom 26.07.2019, bei mir eingegangen am 30.07.2019, ergeht gemäß Artikel 33 Absatz 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 folgende Entscheidung:

I.

Ich erteile der Aareal Bank AG eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Einrichtung eines Notfallmechanismus im Sinne von Artikel 33 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389.

II.

Die Ausnahme verbinde ich mit den folgenden Auflagen:

1. Mir ist unverzüglich mitzuteilen, wenn die von Ihnen implementierte dedizierte Schnittstelle die Bedingungen nach Artikel 33 Absatz 6 Buchstaben a und d der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 für einen Zeitraum von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Kalenderwochen nicht erfüllt. Die Mitteilung kann schriftlich oder per E-Mail an git1@bafin.de erfolgen.
2. Die Erteilung der Ausnahme von der Verpflichtung zur Einrichtung eines Notfallmechanismus ist als Teil der gemäß Artikel 30 Absatz 3 Satz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 auf Ihrer Webseite zu

IT-Aufsicht/ Cybersicherheit

Hausanschrift:
Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn | Deutschland

Kontakt:


www.bafin.de

Zentrale:
Fon +49 (0)2 28 41 08-0
Fax +49 (0)2 28 41 08-1550

Dienstsite:
53117 Bonn
Graurheindorfer Str. 108

53175 Bonn
Dreizehnmorgenweg 13-15
Dreizehnmorgenweg 44-48

60439 Frankfurt
Marie-Curie-Str. 24-28
Lurgiallee 10

Zugang für die rechtswirksame Übersendung qualifiziert elektronisch signierter Dokumente (§ 3a VwVfG) ausschließlich über:
ges-posteingang@bafin.de

veröffentlichenden Zusammenfassung der Schnittstellendokumentation bekanntzumachen. Dabei sind Geschäftszeichen und das Datum dieses Bescheids anzugeben.

3. Zur Erfüllung der Verpflichtung gemäß Artikel 32 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 haben Sie auf Ihrer Webseite tagesbasierte Vierteljahres-Statistiken zu Verfügbarkeit und Leistung der dedizierten Schnittstelle sowie jeder Schnittstelle, die Sie Ihren Zahlungsdienstnutzern für den direkten Online-Zugriff auf Ihre Zahlungskonten zur Verfügung stellen, zu veröffentlichen.

Bei der Zusammenstellung dieser Statistiken sind die Leitlinien 2.2, 2.3 und 2.4 der EBA-Leitlinien EBA/GL/2018/07 einzuhalten.

III.

Weitere Auflagen behalte ich mir vor.

IV.

Begründung zu II. 1.:

Die Auflage stellt sicher, dass ich unverzüglich darüber informiert werde, sobald die dedizierte Schnittstelle die Bedingungen nach Artikel 33 Absatz 6 Buchstaben a und d der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 für einen Zeitraum von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Kalenderwochen nicht erfüllt. In diesem Fall bin ich nach Artikel 33 Absatz 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 gehalten, die erteilte Ausnahme zu widerrufen. Die Auflage ist erforderlich, damit ich von der Nichteinhaltung der Anforderungen an die dedizierte Schnittstelle unverzüglich Kenntnis erlange, um einen Widerruf der Ausnahme prüfen zu können.

Begründung zu II. 2.:

Die Auflage stellt sicher, dass Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienstleister, die auf die dedizierte Schnittstelle zugreifen wollen, über die Erteilung der Ausnahme informiert sind. Diese erhalten dadurch die Information, dass das Fehlen eines Notfallmechanismus rechtmäßig ist. Die



Bekanntmachung hat an der Stelle zu erfolgen, an der die Dokumentation der dedizierten Schnittstelle zu finden ist (vgl. Artikel 30 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389).

Begründung zu II. 3.:

Die Auflage soll sicherstellen, dass die gemäß Artikel 32 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 zu veröffentlichenden Statistiken geeignet sind, die Überwachung der Einhaltung der Vorgabe des Artikel 32 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 im laufenden Betrieb der Schnittstelle zu unterstützen. Durch den Bezug auf die Vorgaben der EBA Leitlinien EBA/GL/2018/07 - *EBA Leitlinien zu den Bedingungen für die Inanspruchnahme einer Ausnahme vom Notfallmechanismus gemäß Artikel 33 Absatz 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 (Technische Regulierungsstandards für eine starke Kundenauthentifizierung und für sichere offene Standards für die Kommunikation)* - wird zudem sichergestellt, dass diese Statistiken zwischen den einzelnen kontoführenden Zahlungsdienstleistern vergleichbar sind.

Begründung zu III.:

Die Erteilung der Ausnahme erfolgt insbesondere unter der Voraussetzung, dass die dedizierte Schnittstelle alle in Artikel 32 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 dargelegten Anforderungen erfüllt. Die Einschätzung beruht auf den im Antrag gemachten Angaben und ist, insbesondere hinsichtlich der Leistungsindikatoren der dedizierten Schnittstelle, eine Momentaufnahme. Die aufsichtsrechtliche Bewertung kann sich jedoch während des laufenden Betriebs der Schnittstelle als falsch erweisen, insbesondere, wenn sich die tatsächlichen Umstände, welche die ursprüngliche Einschätzung gerechtfertigt haben, ändern. Aufgrund dieser Gesichtspunkte muss ich erforderlichenfalls mit einem Widerruf reagieren können. Der Vorbehalt des Widerrufs ist in Artikel 33 Absatz 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 ausdrücklich vorgesehen. Für den Auflagenvorbehalt bestehen die gleichen Überlegungen wie für den Widerrufsvorbehalt. Das Instrument der weiteren Auflagen als weniger einschneidende Maßnahme als dem Widerruf der Ausnahme wäre denkbar, wenn ich nach pflichtgemäßen Ermessen zu der Einschätzung käme, dass ich mit einer Auflage einer eventuellen Fehlentwicklung gleich wirksam wie mit einem Widerruf

der Ausnahme begegnen kann.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Bonn oder Frankfurt am Main erhoben werden.

Im Auftrag

gez. 

